

Satzung der Stiftung Bethel

Einleitung

Im Jahre 1867 ist bei Bielefeld eine Anstalt gegründet worden mit dem Zweck, Menschen mit epileptischen Erkrankungen in leibliche und geistige Pflege zu nehmen und sie, wo möglich, zu heilen. Der Anstalt sind durch Landesherrlichen Erlass vom 17. August 1868 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Bisher nach den Satzungen vom 22. Mai 1868, 16. März 1894, 1. Dezember 1942, 30. Oktober 1972, 20. März 1987, 17. Juni 1994, 10.12.1999, 15.09.2000, 1. Juli 2005, 18. September 2009 und 10. Dezember 2010 verwaltet, nimmt die Stiftung auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 11. März 2011 folgende Satzung an:

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung hat den Namen "Stiftung Bethel". Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bielefeld-Gadderbaum.
2. Die Stiftung Bethel bildet mit der Stiftung Sarepta, der Stiftung Nazareth und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. In christlich-diakonischer Verantwortung ist der Zweck der Stiftung die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Wohlfahrtspflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Diensten zur Behandlung, Betreuung, Förderung und Erfüllung der Teilhabeansprüche von Menschen mit epileptischen, seelischen und körperlichen Erkrankungen sowie Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört auch die Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Wohnungslosenhilfe, von Schulen und Ausbildungsstätten sowie Diensten und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Unterhaltung einer Anstaltskirchengemeinde, von Gotteshäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten und Andachten und Angebote von Seelsorge in den Einrichtungen und Diensten. Die Stiftung führt wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben durch. Die Zweckverwirklichung erfolgt auch durch Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke beschafft und an andere steuerbegünstigte Stiftungen oder Körperschaften mit der Auflage weitergibt, sie für einen Zweck einzusetzen der dem Satzungszweck der Stiftung entspricht.

§ 3 Vermögen und Einkünfte der Stiftung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen im Rahmen ihres Satzungszweckes anzunehmen.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Satzungszwecke selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung tätig wird
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Kirchliche Zugehörigkeit der Stiftung

1. Die Stiftung Bethel gehört auf Grund
 - a) der "Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen" vom 25. November 1954 / 7. Februar 1955 sowie
 - b) der Änderung der "Errichtungsurkunde für die Anstaltsgemeinde der Zionskirche bei Bielefeld" aus dem Jahre 1892 und Bildung der Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen "Zionsgemeinde" vom 1. Dezember 1954

zusammen mit der Stiftung Sarepta und der Stiftung Nazareth als Anstaltskirchengemeinde mit den evangelischen Bewohnerinnen und Bewohnern des Kirchengemeindegebietes der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) an.

2. Die Stiftung ist auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977 als evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der EKvW aufgenommen.
3. Die Stiftung ist über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Für die Unterhaltung der Zionsgemeinde (§ 5 der Änderung der "Errichtungsurkunde...") haftet die Stiftung mit der Stiftung Sarepta und der Stiftung Nazareth gesamtschuldnerisch.
5. Die leitenden Personen in der Stiftung sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 5 Die Einheit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel

1. Der Zusammenschluss der Stiftung Bethel, der Stiftung Sarepta, der Stiftung Nazareth und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal zu den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel hat den Zweck, die wirtschaftliche Einheit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel auf der Grundlage ihrer geistlichen Einheit zu verwirklichen in gemeinsamer Planung, gemeinsamer Aufgabenstellung und gemeinsamer Finanzdisposition.
2. Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel geben sich eine einheitliche Leitung:
 - a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stiftung Bethel sind zugleich Mitglieder der Verwaltungsräte der Stiftung Sarepta, der Stiftung Nazareth und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung Bethel sind zugleich Mitglieder des Vorstandes der Stiftung Sarepta, des Vorstandes der Stiftung Nazareth und des Vorstandes der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.
Der Vorstand leitet die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.
3. Jede der vier Stiftungen hat unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen und auch dieser Satzungsbestimmungen für den Unterhalt der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit ihrem gesamten Vermögen einzutreten. Ausgenommen davon bleibt das für die Versorgung der Diakonissenschaft Sarepta und der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth zweckgebundene Vermögen.

§ 6 Die Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- A. der Verwaltungsrat
- B. der Vorstand

A. Der Verwaltungsrat

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern.
2. In der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Repräsentanten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, fachliche Beratungsmöglichkeit des Vorstandes sowie Mitverantwortung der Mitarbeiterschaft zum Ausdruck kommen.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird durch Zuwahl begründet.
Eine Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Für Mitarbeitervertreter/innen im Ver-

waltungsrat beträgt die Amtszeit vier Jahre, sofern die/der Vertreter/in nicht vorzeitig aus dem Mitarbeiterverhältnis oder aus ihrer/seiner diakonischen Gemeinschaft ausscheidet. Wiederwahl ist möglich. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheiden die Mitglieder aus dem Verwaltungsrat aus.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat bestellt die einzelnen Vorstandsmitglieder und auch die/den Vorstandsvorsitzende/n, die/der Pastor/in sein soll, sowie deren/dessen Stellvertreter/in auf Vorschlag des Vorstandes unter Beachtung des § 10.

Wenn nach Aufforderung zu einem Vorschlag oder nach Abweisung eines vorgelegten Vorschlags nicht innerhalb von drei Monaten wiederum ein Vorschlag vorgelegt wird, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, aus eigener Initiative heraus die Bestellung vorzunehmen.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat besondere Vertreter/innen im Sinne von § 30 BGB. Vertretungsvollmachten nach § 11 Ziff. 2 bedürfen seiner Einwilligung.
3. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder des Beirates der Freunde und Förderer nach § 14.
4. Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Stiftung einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrates (Gremium der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth) entscheidet er in seiner jeweils nächsten Sitzung.

5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestätigung der Finanz- und Investitionsplanung des Vorstandes für die Stiftung, die jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Jahr vorgelegt werden muss, überwacht die Jahresrechnungslegung, welche mit einem Bericht der/des nach Beschluss des Verwaltungsrates als Abschlussprüfer/in bestellten Wirtschaftsprüfer/in (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) jeweils bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vorzulegen ist, und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
6. Vorstandsbeschlüsse über die Inangriffnahme neuer Arbeitsbereiche oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat über Satzungsänderungen sowie über die etwaige Auflösung der Stiftung.
8. Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Arbeitsweise des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat soll viermal im Jahr zusammentreten. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von drei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird.

Der Verwaltungsrat berät in der Regel in Gegenwart der Vorstandsmitglieder.

3. Der Verwaltungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung von sieben Mitgliedern, erforderlich. Bei Beschlüssen über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden über Zuwahlen von Verwaltungsratsmitgliedern sowie über Bestellungen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine etwaige Auflösung der Stiftung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. In besonderen Fällen kann die/der Vorsitzende den Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten - jedoch nicht solche, bei denen es gemäß Abs. 4 S. 4 einer 3/4-Mehrheit bedarf - zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich, und die Zustimmung muss innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung der/des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung wird in der darauf folgenden Verwaltungsratssitzung zu Protokoll genommen.
6. Für den Fall, dass an den Verwaltungsrat vor seiner Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Entschließungen des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth oder des Schwesternrates der Sarepta Schwesternschaft (Gremium der Sarepta Schwesternschaft) oder des Beirates herangetragen werden, soll er diese in seine Beratungen einbeziehen.
7. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Vorstandes in Abschrift zugesandt.
8. Der Verwaltungsrat setzt im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelt.

B. Der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Zu den besonderen Aufgaben der/des „Vorsitzenden des Vorstandes der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel“ gehört die Repräsentation der in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zusammengeschlossenen Stiftungen nach außen.
Ein Mitglied mit theologischer, diakonischer Kompetenz wird auf gemeinsamen Vorschlag des Schwesternrates der Sarepta Schwesternschaft und des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth bestellt. Die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.
2. Die Amtsperiode der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt fünf Jahre. Im Einzelfall kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig dann, wenn für ein Vorstandsmitglied das Dienstverhältnis mit der Stiftung endet.

§ 11 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden unter der Bezeichnung "v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel - Stiftung Bethel - Der Vorstand" von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.
2. Die Stiftung kann auch durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer/einem Bevollmächtigten vertreten werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Vorstandsbeschluss bei Einwilligung durch den Verwaltungsrat.
3. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter/innen sowie von Bevollmächtigten nach außen dient eine Bescheinigung der Stiftungsaufsicht.
4. Der Vorstand ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit für Rechtsgeschäfte mit
 - (1) der Stiftung Bethel
 - (2) der Stiftung Sarepta
 - (3) der Stiftung Nazareth
 - (4) der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel den Vorstand für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Stiftung.

Er bestimmt die Zielrichtung für die diakonische Aufgabenerfüllung in den Einrichtungen der Stiftung und bestätigt die Zielsetzung in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Er bestimmt die Richtlinien der Personalpolitik.

Er stellt die Finanz- und Investitionsplanung für die Stiftung auf und trifft innerhalb des ihm vom Verwaltungsrat genehmigten Rahmens die wichtigen Finanzdispositionen.

Er stellt die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB auf. Diese sind unter Einbeziehung der Buchführung durch eine/n nach Beschluss des Verwaltungsrates bestellte/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung ist nach den allgemeinen für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchzuführen. Die Bestimmungen des § 10 des Stiftungsgesetzes der EKvW sind dabei zu beachten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete zu beauftragen. Er legt mit Einwilligung des Verwaltungsrates den Geschäftsbereich der Mitarbeiter/innen fest, die die Stellung einer/eines besonderen Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB haben.

Er kann auch einzelne leitende Mitarbeiter/innen mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete beauftragen.

§ 13 Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen.
2. Zur Beschlussfassung ist in allen Fällen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt; sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Mitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abschrift zugesandt.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht der/dem Vorsitzenden des Vorstandes ein Einspruchsrecht an den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung zu, wenn gegen ihre/seine Stimme Entscheidungen getroffen werden, die Grundsatzfragen der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel berühren.

§ 14 Der Beirat der Freunde und Förderer

1. Zur Unterstützung der Leitungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Pflege des Interesses eines weiten Öffentlichkeitskreises für die Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung, wird ein Beirat der Freunde und Förderer gebildet. Die Mitglieder des Beirates

werden vom Verwaltungsrat berufen.

2. Die Mitglieder im Beirat der Freunde und Förderer der Stiftung Bethel sind zugleich Beiratsmitglieder der Stiftung Sarepta, der Stiftung Nazareth und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.
3. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Versammlungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Der Beirat berät die Organe der Stiftung und erteilt ihnen Anregungen für die Fortführung ihrer Arbeit. Mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Entschlüsse gefasst werden, auf die die Organe der Stiftung in der nächsten Beiratsversammlung Antwort geben.
4. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.
5. Vor Beschlüssen des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen oder die etwaige Auflösung der Stiftung ist der Beirat zu hören.

§ 15 Vergütungen an Mitglieder der Organe Ausschluss von Vermögensvorteilen

1. Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter/innen erhalten außer den Bezügen aus ihren Dienstverträgen keine weiteren Zuwendungen.
2. Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder des Beirates, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitgliedern des Beirates können Einzelhonorare für ihre berufliche Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand auf Grund besonderer Verträge in Anspruch genommen wird, gezahlt werden. Alle Einzelverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und mit Mitgliedern des Beirates und/oder mit den von diesen beherrschten Firmen wie auch anderen ihnen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts nahe stehenden Personen bedürfen jedoch der Einwilligung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner/seines Stellvertreter/in. Alle anderen Verträge mit dem vorstehend bezeichneten Personenkreis bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.
4. Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe und Beiratsmitgliedern nicht gewährt werden.

§ 16 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 17 Auflösung der Stiftung

1. Sollte die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Stiftungsvermögens.

Eine Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung erfolgen.

2. Für die Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Wird die Einwilligung versagt, so hat der Verwaltungsrat neu zu beschließen; bleibt er bei seinem bisherigen Beschluss, so darf die Verwendung des Vermögens erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

§ 18 Auslegungsgrundsatz

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die satzunggebenden Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die satzunggebenden Organe sind verpflichtet, dasjenige, was nach Ziff. 1 Geltung hat, in gebotener Form, mindestens in Schriftform, festzuhalten.

§ 19 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, am 1. April 2011 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Januar 2011.

Bielefeld, 11. März 2011

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
- Stiftung Bethel -
- Der Verwaltungsrat -

- Stiftung Bethel -
- Der Vorstand -